



Partner des Mittelstands

Firmenkunden.

Wichtige Information zur Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Betriebshaftpflichtversicherung für Apotheken bei der Erstellung von Impfzertifikaten.

Durch die neuesten Änderungen im Infektionsschutzgesetz (§ 22 IfSG) dürfen Apothekerinnen und Apotheker seit dem 14.06.2021 Nachtragungen in Impfausweisen vornehmen und digitale Impfzertifikate erstellen.

Diese Änderung soll den Zugang zu Impfnachweisen auch in Form von digitalen Impfausweisen über „Coronavirus-Schutzimpfungen“ erleichtern.

Die Nachtragungen in Impfausweisen, sowie die Übertragung bereits vorliegender Daten zur Erstellung eines digitalen Impfzertifikates, sehen wir vom versicherten Berufsbild von Apothekerinnen und Apothekern mit erfasst. Damit besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Württembergische Versicherung möchte die Apotheker/-innen zusätzlich unterstützen und erweitert hierzu die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung bestehende Vermögensschadendeckung: Auf den Ausschluss von Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen wird sich der Versicherer nicht berufen, wenn gegen den Versicherungsnehmer gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Erstellung von digitalen oder analogen Impfzertifikaten zum Nachweis einer COVID-19 Impfung geltend gemacht werden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist. Die Versicherungssumme hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall und 20.000 EUR je Versicherungsjahr. Damit wollen wir Kunden ganz im Sinne von „Partner des Mittelstands“ auch in der anhaltenden Pandemie stets bedarfsgerecht zur Seite stehen.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.